

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Zur Neugestaltung des Deutschen Reiches. Dank der nationalsozialistischen Bewegung ist nunmehr das Deutsche Reich ein Einheitstaat geworden. Diesem Ziele dienten bereits verfassungsändernde Maßnahmen, wie das Ermächtigungsgesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 141), das Vorläufige Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 153), das sogenannte Gleichschaltungsgesetz, und das Zweite Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 173), das sogenannte Reichsstatthaltergesetz. Die eigentliche Grundlage für den Einheitsstaat bildet aber das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 75)¹⁾, dessen Entwurf, seiner Bedeutung entsprechend, auch dem Reichstag und dem Reichsrat vorgelegen hat, damit das Gesetz von dem Willen des gesamten Volkes und der Landesregierungen getragen wird.

Schon die Eingangsworte des Gesetzes bringen zum Ausdruck, daß der seitherige bundesstaatliche Charakter des Deutschen Reiches abgelöst ist durch den Charakter eines Einheitsstaates. Die Länder haben aufgehört, selbständige Staaten zu sein. Ihre Hoheitsrechte sind auf das Reich übergegangen. Die Landesregierungen unterstehen der Reichsregierung, diese ist also gegenüber den Landesregierungen in ein Vorgesetztenverhältnis getreten. Die Landtage sind verschwunden. Die Beamten der Länder sind mittelbare Reichsbeamte geworden. Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen zur Durchführung des Gesetzes erläßt der Reichsminister des Innern. In einer Ersten Verordnung über den Neuaufbau des Reiches vom 2. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 81) sowie durch mehrere Erlasse des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers wird die Wahrnehmung der Hoheitsrechte näher geregelt. Das Recht der Gesetzgebung haben die Länder behalten. Jedoch bedürfen Landesgesetze der Zustimmung des zuständigen Reichsministers. Rechtsverordnungen sind auf etwaige Anordnung ebenfalls vor Erlaß dem zuständigen Reichsminister vorzulegen. Die Ernennung und Entlassung der unmittelbaren Landesbeamten ist in Preußen dem Ministerpräsidenten, in den übrigen Ländern den Reichsstatthaltern und den Landesregierungen übertragen. Ein Übergang der Hoheitsrechte der Länder auf das Reich ist auch in dem Fortfall der Staatsangehörigkeit der einzelnen Länder (als Preuße, Bayer usw.) zu erblicken durch die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 85).

Hingegen sind die Länder als Selbstverwaltungskörper bestehen geblieben, d. h. insoweit die Länder als Körperschaften des öffentlichen Rechts auf dem Gebiete des Privatrechts Rechte und Pflichten haben. Die Gebäude und Liegenschaften, die Domänen und Forsten, die Forderungen und Verpflichtungen der Länder bleiben also von diesem Gesetz völlig unberührt. Auch die Ansprüche der Beamten oder Forderungen, die sich aus dem Beamtenverhältnis ergeben, gehen nicht gegen das Reich, sondern, wie bisher, gegen die Länder.

¹⁾ Vgl. Nicolai, Zum Gesetz über den Neuaufbau des Reiches, Dtsch. Jur.-Ztg. 1934, Spalte 234 ff.

PERSONAL-UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

(Redaktionsschluß für „Angewandte“ Mittwochs,
für „Chem. Fabrik“ Sonnabends.)

Verliehen: Dipl.-Ing. J. Stöcker, Bochum, von der Technischen Hochschule Berlin in Anerkennung seiner Verdienste um die wissenschaftliche und technische Förderung des Eisenhüttenwesens die Würde eines Dr.-Ing. e. h.

Ernannt: Dr. F. Giesecke, Privatdozent für Agrarchemie an der Universität Göttingen, zum nichtbeamteten a. o. Prof. — Dr. R. Höltje, Lehrbeauftragter für analytische Chemie an der Technischen Hochschule Danzig-Langfuhr, zum a. o. Prof. — Dr. G. Losse, Chemieassessor an der Landwirtschaftlichen Kreisversuchsstation, Würzburg, zum Regierungschemierat. — Patentanwalt Dr. A. Ullrich, Berlin, Vorsitzender der Patentanwaltskammer, Vorstandsmitglied der Fach-

Die Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern umfaßt eine unumschränkte Anweisungsbefugnis und ein Vorgesetztenverhältnis und Kontrollrecht der Tätigkeit der Reichsstatthalter in dem gleichen Maße, wie es die vorgesetzte Behörde gegenüber den unterstellten Beamten hat.

Im weiteren Verfolge der Vereinheitlichung sind sodann erlassen worden das Gesetz über die Aufhebung des Reichsrates vom 14. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 89), das Erste Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 91), das Gesetz zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 130), Erste Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Reichsfinanzverwaltung vom 28. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 173). [GVE. 13.]

Zur Frage der Bezeichnung von Kaffegetränken. Pressenachrichten zufolge hat die Berliner Kommission für Kaffeepropaganda vor einiger Zeit eine gutachtliche Äußerung des hygienischen Staatsinstituts in Hamburg eingeholt, demzufolge nach der Verordnung über Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe vom 10. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 171) eine irreführende Bezeichnung vorliegt, wenn derartige Erzeugnisse mit Wortbildungen bezeichnet werden, die das Wort Kaffee enthalten, abgesehen von gewissen Ausnahmen (Malzkaffee, Kornkaffee usw.). Demnach seien Ausdrücke wie Kaffegetränk, Kaffee usw. für Getränke aus Kaffee-Ersatzstoffen unzulässig. Statt Kaffee oder Kaffee-Getränk müßte es stets heißen „Kaffee-Ersatz“.

Dem kann nicht zugestimmt werden. Unzulässig sind für Getränke, die aus Kaffee-Ersatzstoffen bereitet worden sind, zweifelsohne Bezeichnungen oder Hinweise, welche die Worte Bohnenkaffee oder Mokka enthalten. Auch Hinweise in Form von bildlichen Darstellungen sind als verboten anzusehen. Z. B. das Bild einer Kaffeepflanze auf Tassen, in denen Getränke aus Korn-Kaffee gewerblich verabreicht werden. Hingegen hat der Gesetzgeber sicher nicht beabsichtigt, das Wort „Kaffee“ oder „Kaffee-Getränk“ für Zubereitungen zu verbieten, die vollständig oder teilweise unter Verwendung von Kaffee-Zusatzstoffen oder Kaffee-Ersatzstoffen hergestellt worden sind. Die Bestimmung in § 5 Nr. 18 der Verordnung über Kaffee (Reichsgesetzbl. I S. 169), nach der eine Mischung aus Kaffee und Kaffee-Ersatzstoffen oder Kaffee-Zusatzstoffen als Kaffee-Ersatzmischung kenntlich zu machen und der Mindestanteil an Kaffee anzugeben ist, kann wohl nicht bei dem zubereiteten Getränk angezogen werden. Seit jeher werden den Kaffegetränken im Haushalt und in den Gasthäusern überwiegend in mehr oder minder größeren Mengen Zusatzstoffe zugesetzt. Die Gäste erwarten nichts anderes, sofern sie nicht ausdrücklich ein Getränk ohne Zusatzstoffe verlangt haben. Ebenso wird in weiten Kreisen des Volkes ein Getränk z. B. aus Getreidekaffee schlechthin als Kaffee bezeichnet. Eine Täuschung der Verbraucher ist bei diesem Verkehr weder beabsichtigt, noch wird sie bewirkt. Inwieweit man also ein Getränk aus reinem Bohnenkaffee, aus Bohnenkaffee mit Zusatzstoffen oder aus Kaffee-Ersatzstoffen erwarten kann, wird sich mithin nach den näheren Umständen (Aufmachung der Gaststätte, Preis des Getränkes usw.) richten. [GVE. 16.]

gruppe für gewerblichen Rechtsschutz des V. d. Ch., zum Mitglied der Akademie für Deutsches Recht.

Oberregierungsrat Dr. R. Schmid, Württembergisches Innenministerium, Stuttgart, hat einen Lehrauftrag für Gesetzeskunde für Pharmazeuten an der Universität Tübingen erhalten.

Dr. M. Helbig, planmäßiger a. o. Prof. für Bodenkunde und Agrarchemie und Direktor des Instituts für Bodenkunde an der Universität Freiburg i. Br., ist auf sein Ansuchen ab 1. April 1934 von seinen Amtspflichten enthoben.

Dr. K. G. Jonas, o. Prof. für Cellulosechemie an der Technischen Hochschule Darmstadt, wird mit Wirkung ab 1. Juli 1934 in den Ruhestand versetzt.

Ausland. Dr. F. A. Philips, Generaldirektor der N. V. Philip's Gloeilampenfabrieken, Eindhoven (Holland), feierte am 14. März seinen 60. Geburtstag.